

## **BGer 9C\_317/2014 vom 16. Juni 2014**

Bundesgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_317\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_317_2014)

FR: TF 9C\_317/2014 du 16 juin 2014

IT: TF 9C\_317/2014 del 16 giugno 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).  
Seinem Urteil legt es den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, auf Rüge hin oder von Amtes wegen, berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente. Nach Art. 40 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1408/71 ist die vom Träger eines Staates getroffene Entscheidung über die Invalidität eines Antragsstellers für den Träger eines anderen betroffenen Staates nur dann verbindlich, wenn die in den Rechtsvorschriften dieser Staaten festgelegten Tatbestandsmerkmale der Invalidität in Anhang V dieser Verordnung als übereinstimmend anerkannt sind, was für das Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz (ebenso wie für das Verhältnis zwischen den übrigen EG-Mitgliedstaaten und der Schweiz) nicht der Fall ist ( BGE 130 V 253 E. 2.4). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 18. März 2010 aufgrund der dauernden Invalidität eine unbefristete Rente im Umfang von 100 % erhalten hat, bindet somit den schweizerischen Träger nicht. Die Berufung auf die Berentung in Österreich ist unbehelflich.

#### **E. 3.1**

Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht ( BGE 117 V 198 E. 3a). Eine Änderung des Invaliditätsgrades setzt stets auch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraus. Ausgangspunkt zur Beurteilung dieser Veränderung ist dabei der Sachverhalt im Zeitpunkt der letzten der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und gegebenenfalls Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht.

#### **E. 3.2**

Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, ist der Sachverhalt von der Beschwerdegegnerin und vom Bundesverwaltungsgericht zunächst nur bis zum 7. März 2008 beurteilt worden. Diesem Ausgangszeitpunkt ist als aktueller Referenzzeitpunkt der Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2011 gegenüberzustellen. Die Vorinstanz hat erkannt, das Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 16. November 2011 genüge den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Insgesamt stehe aufgrund der Ausführungen in der Expertise fest, dass seit der im Ausgangszeitpunkt massgeblichen Begutachtung durch Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2007 keine mit Blick auf die Arbeitsfähigkeit relevante Veränderung des Gesundheitszustandes erfolgt sei.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die Vorinstanz habe die progrediente Rückenproblematik nicht einbezogen, weil sie sich bloss auf die psychiatrische Seite konzentriert habe. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die MEDAS-Gutachter und die Vorinstanz sich mit der Problematik der Überwindbarkeit der Beschwerden nicht befasst hätten.

### **E. 3.4**

Die vorinstanzliche Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund der Schlussfolgerungen im MEDAS-Gutachten vom 16. November 2011 festgestellt hat, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich seit dem Ausgangszeitpunkt vom 7. März 2008 nicht erheblich verändert, ist und bleibt in Anbetracht der Beschwerdevorbringen für das Bundesgericht verbindlich (E. 1). Denn sie ist aufgrund einer einlässlichen Würdigung zustande gekommen, welche die gesamte medizinisch-psychiatrische Aktenlage umfasst, was als Entscheidung über eine Tatfrage (Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1) das Bundesgericht bindet. Eine qualifiziert unzutreffende (unhaltbar, willkürlich; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211) Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG liegt klarerweise nicht vor und ist auch aus der gesamten letztinstanzlich eingereichten Beschwerdeschrift nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a i.V. mit Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.